

SATZUNG
der
DB Netz Aktiengesellschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma DB Netz Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind folgende Tätigkeiten:
 - 1. Betreiben und Vermarkten eigener oder fremder Eisenbahninfrastruktur; Betriebsführung von Schienenwegen einschließlich Betriebsleit- und Sicherheitssystemen;

2. Planung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Eisenbahninfrastruktur;
 3. Führen von Betrieben verwandter Unternehmen für deren Rechnung sowie Erbringen von Beratungsleistungen für Dritte;
 4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem vorbezeichneten Unternehmensgegenstand zu dienen und damit in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte.
- (2) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder zum Teil in solche Unternehmen ausgliedern und sich auf Leitungsaufgaben beschränken.

§ 3

Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 767.000.000,- Euro (in Worten: Siebenhundertsiebenundsechzigmillionen Euro). Es ist eingeteilt in 153.400.000 (Einhundertdreißigmillionenvierhunderttausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
 - (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
-

- (3) Die Form der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).

- (4) Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin überträgt ihre Geschäftsbereiche Netz, Umschlagbahnhöfe und Bahnbau mit allen Aktiva und Passiva im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG auf die Gesellschaft. Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft erhält dafür sämtliche Aktien an der Gesellschaft.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter einem Mitglied, das für personelle und soziale Angelegenheiten der Arbeitnehmer zuständig ist (Arbeitsdirektor). Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat für den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
-

- (2) Die Geschäftsordnung regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

III.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern.
 - (2) Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
 - (3) Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
-

- (4) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt, ohne dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ein anderer Nachfolger bestellt ist. Werden für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder mehrere Ersatzmitglieder gemäß einer Liste gewählt, so treten sie in der Reihenfolge, in der sie in der Liste benannt werden, an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder, sofern bei der Wahl der Ersatzmitglieder keine anderweitige Bestimmung getroffen wird. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein anderer Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 - (5) Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
 - (6) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
-

§ 10

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Bildung des Ausschusses nach § 27 des Mitbestimmungsgesetzes

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat nach näherer Maßgabe des § 27 des Mitbestimmungsgesetzes unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum Vorsitzenden und ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.
 - (2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss.
 - (3) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme. Unter mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Ein weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nicht in dem nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes bestimmten Ausschuss vertreten.
-

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Fernkopie einberufen.
 - (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und Beschlussvorschläge mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.
-

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung in Sitzungen verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er ist berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

Wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde, kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei anwesenden Mitgliedern auf die nächste Sitzung des Aufsichtsrats vertagen. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für erneute Abstimmungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 4 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes.
-

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der erste Aufsichtsrat ist schon dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach § 31 Abs. 1 des Aktiengesetzes zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 4 schriftlich abgegeben werden.

§ 14

Willenserklärungen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse abzugeben und Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung erhalten; die Zahlung der Vergütung und deren Höhe setzt die Hauptversammlung fest. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die Hauptversammlung kann ferner beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Aufsichtsratssitzung oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld erhalten, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt; bei mehreren Sitzungen an einem Tage fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- (2) Die auf Vergütung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 16

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
-

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV.

Hauptversammlung

§ 17

Einberufung, Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat, beruft die Hauptversammlung ein. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
 - (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.
 - (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen.
-

- (4) Soweit gesetzlich zulässig, kann eine Hauptversammlung, in der das gesamte Grundkapital vertreten ist, durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften verzichten.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 19

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

V.

Jahresabschluss

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
-

- (2) Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 21

Prüfungsrechte

Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 22

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

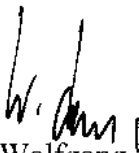
Nummer 819 der Urkundenrolle für das Jahr 2007

Die in der vorstehenden Satzung enthaltenen Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 804/2007 am 28.11.2007 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Diese Bescheinigung ist ein gebührenfreies Nebengeschäft im Sinne des § 35 KostO.

Frankfurt am Main, 29. November 2007




Dr. Wolfgang Hauser
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 30.11.2007

Dr. Wolfgang Hauser
Notar